



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

## DER RAT

**Fünfzehnte ordentliche Tagung  
Genf, 10. bis 12. November 1981**

## ENTWURF EINES AUSFÜHRLICHEN BERICHTS

vom Verbandsbüro ausgearbeitetEröffnung der Tagung

1. Die fünfzehnte ordentliche Tagung des Rates des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) fand in der Zeit vom 10. bis 12. November 1981 in Genf statt.
2. Die Tagung wurde von dem Ratspräsidenten, Herrn Dr. W. Gfeller (Schweiz), geleitet.

Nachdem er die Tagung eröffnet und die Teilnehmer begrüsst hatte, wies der Präsident darauf hin, dass die Revidierte Akte von 1978 des Übereinkommens am 8. November 1981 in Kraft getreten sei und Irland, Neuseeland und die Vereinigten Staaten von Amerika mit diesem Tage Verbandsstaaten der UPOV geworden seien.

3. Die Teilnehmerliste ist als Anlage diesem Dokument beigelegt.
4. Die eingerückten Absätze sind dem Bericht über die Beschlüsse des Rates entnommen, der in der Ratssitzung vom 11. November 1981 angenommen worden ist (Dokument C/XV/14).

Annahme der Tagesordnung

5. Der Rat nahm die Tagesordnung in der Fassung des Dokuments C/XV/1 an.

Vorlesungen und Erörterungen über "Züchterische Tätigkeiten von Regierungseinrichtungen, internationalen Zentren und des privaten Bereichs"

6. Der Rat widmete seine Sitzung vom 10. November den Vorlesungen und Erörterungen über das Thema "Züchterische Tätigkeiten von Regierungseinrichtungen, internationalen Zentren und des privaten Bereichs". Das Protokoll über dieses Symposium wird Gegenstand einer besonderen Veröffentlichung sein und wird auch im UPOV-Newsletter veröffentlicht werden.

Gegenwärtige Lage, anfallende Probleme und erzielte Erfolge auf den Gebieten der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Technik

7. Der Rat nahm die zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebenen Erklärungen zur Kenntnis.

Die wesentlichen Informationen, die zu diesem Tagesordnungspunkt erteilt wurden, sind nachstehend wiedergegeben.

7.01 Republik Südafrika. Das bemerkenswerteste Ergebnis sei die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zur Revidierten Akte von 1978 des Übereinkommens gewesen; die Hinterlegung sei am 21. Juli 1981 erfolgt. Südafrika sei froh darüber gewesen, dass es auf diese Weise dazu habe beitragen können, dass die Akte in Kraft getreten sei und drei Staaten Mitglieder des Verbands geworden seien.

7.02 Die Liste der geschützten Gattungen und Arten sei nicht erweitert worden; sie enthalte somit nach wie vor 83 Einheiten. Auf dem Gebiet der Zusammenarbeit bei der Prüfung fänden Verhandlungen mit den Niederlanden statt, und es werde demnächst geprüft, ob auch mit anderen Staaten Vereinbarungen getroffen werden könnten. In dieser Frage sei sich Südafrika der Tatsache bewusst, dass der Kostenanstieg der Verwaltung eines Sortenschutzsystems eine engere Zusammenarbeit zwischen den Verbandsstaaten erforderlich mache, wodurch Doppelarbeit vermieden werde, und dass andererseits Gebührenerhebungen, selbst zu dem Zweck, um mit der Inflation Schritt zu halten, das System schliesslich zum Erliegen bringen könnten.

7.03 Im Verlauf des vergangenen Jahres seien 33 Schutzrechtsanmeldungen eingegangen und 50 Schutzrechte erteilt worden, gegenwärtig befänden sich 67 Anmeldungen in der Prüfung und für 122 Sorten sei Schutz erteilt worden (74 Zierpflanzensorten, 18 landwirtschaftliche Sorten, 16 Obstsorten und 14 Gemüsesorten). An der Spitze der Liste der erteilten Schutzrechte ständen die folgenden Arten: Rose in der Zierpflanzengruppe, Sojabohne in der landwirtschaftlichen Gruppe, Pfirsich in der Obstgruppe und Tomate in der Gemüsegruppe. Von den 122 geschützten Sorten seien 104 von privaten Züchtern und 18 von öffentlichen Züchtern gezüchtet worden.

7.04 Bundesrepublik Deutschland. Die Ratifizierung der Revidierten Akte von 1978 des Übereinkommens mache unter anderem eine Änderung des Sortenschutzgesetzes erforderlich. Die vorbereitenden Arbeiten für diese Gesetzesänderung seien soweit fortgeschritten, dass ein Gesetzesentwurf den gesetzgebenden Körperschaften im Jahre 1982 vorgelegt werden könne.

7.05 Gegenwärtig werde eine Verordnung zur Erstreckung des Schutzes auf *Abies Mill.*, auf *Euphorbia lathyris L.* - eine Art, von der man sich Rohmaterial für die chemische Industrie, insbesondere für die Treibstoffherzeugung, erhoffe -, *Ilex L.* und *Pinus L.* vorbereitet. Angebote für eine Zusammenarbeit würden für einige oder alle dieser taxonomischen Einheiten abgegeben, sobald ausreichende Erfahrungen mit ihrer Prüfung gemacht worden seien. Darüberhinaus würden mit den meisten der anderen Verbandsstaaten Erörterungen darüber stattfinden, ob die Zusammenarbeit bei der Prüfung intensiviert werden könne.

7.06 Im Verlauf der am 30. Juni 1981 abgeschlossenen Rechnungsperiode habe die Zahl der eingereichten Anmeldungen 565 betragen (611 seien es während der vorausgegangenen Rechnungsperiode gewesen).

7.07 Belgien. Ein Entwurf für die Zustimmung zur Revidierten Akte von 1978 des Übereinkommens werde im Augenblick vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten geprüft, welches für dessen Vorlage an das Parlament zuständig sei. Über den Gesetzesentwurf solle 1982 beschlossen werden. Einige Änderungen des Sortenschutzgesetzes würden hierbei vorgenommen. Die vorbereitenden Arbeiten seien vom Sortenschutzamt ausgeführt worden.

7.08 Seit der letzten Ratstagung habe Belgien den Schutz auf eine Reihe von Zierpflanzen erstreckt, insbesondere auf bestimmte Bromeliaceen und Chrysanthemen - die für Belgien sehr interessant seien - aber auch auf Mais und Luzerne. Gegenwärtig befänden sich 74 Einheiten in der Liste der geschützten taxonomischen Einheiten; erfasst seien die Gattungen und Arten, die für Belgien besonders wichtig seien, sowie alle Gattungen und Arten, deren Schutz nach Artikel 4 Absatz 3 des Wortlauts von 1961 des Übereinkommens erforderlich sei.

7.09 Auf dem technischen Gebiet werde von den Behörden noch geprüft, ob ein amtliches Institut für die Prüfung von Sorten errichtet werden solle; das Sortenschutzamt könne daher Prüfungsergebnisse zur Zeit nur von dem nationalen

Amt für landwirtschaftliche und gartenbauliche Entwicklungen oder auf der Grundlage von Zusammenarbeitsvereinbarungen von Behörden anderer Verbandsstaaten erhalten. Die Zusammenarbeit erstreckte sich auch auf die Prüfung von Sorten der hauptsächlichlichen Gemüsearten für die Zwecke der nationalen Liste. Die staatliche Prüfungsstelle für Zierpflanzen in Melle befasste sich zur Zeit mit vorbereitenden Massnahmen für die Prüfung von Begonia X tuberhybrida für Belgien und für andere Verbandsstaaten.

7.10 Zur Frage, inwieweit die Züchter von dem Sortenschutzsystem Gebrauch gemacht haben, wird auf die eingehenden Statistiken in der Anlage II dieses Dokuments verwiesen.

7.11 Dänemark. Unter gesetzgeberischen Gesichtspunkten sei das vergangene Jahr durch drei Ereignisse gekennzeichnet gewesen:

(i) Dänemark habe seine Ratifikationsurkunde zur Revidierten Akte von 1978 des Übereinkommens am 8. Oktober 1981 hinterlegt. Die Verordnung, die die Anwendung der Akte auf nationaler Ebene regelt, sei noch in Vorbereitung. Der Entwurf schliesse insbesondere den Vorschlag ein, den Grundsatz der Inländerbehandlung für Staatsangehörige aller UPOV-Verbandsstaaten und aller Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften einzuführen.

(ii) Das Sortenschutzgesetz sei mit Wirkung vom 1. April 1981 in zwei Punkten geändert worden. Die Schutzdauer sei für generativ vermehrte Pflanzen auf 20 Jahre festgesetzt worden, für Kartoffeln auf 25 Jahre, für Bäume und Unterlagen auf 18 Jahre und für andere vegetativ vermehrte Pflanzen auf 15 Jahre; im Fall der beiden letztgenannten Pflanzenkategorien könne die Schutzdauer auf 20 Jahre verlängert werden. Eine solche Verlängerung sei für fünf Rosensorten beschlossen worden. Darüberhinaus sei es ermöglicht worden, Schutzrechtsanmeldungen für Baumarten entgegenzunehmen, die bereits bis zu einer Höchstdauer von sechs Jahren zur Zeit der Schutzrechtsanmeldung feilgehalten oder gewerblich vertrieben worden seien. Arbeiten an einer allgemeinen Gesetzesrevision würden bald aufgenommen.

(iii) Der im Jahre 1979 für Schlumbergera Lem. und Zygocactus K. Schum. (Weihnachtskaktus) vorgesehene Schutz sei mit Wirkung vom 26. August 1981 auf Epiphyllopsis Berger, auf Rhipsalidopsis Britt. et Rose und auf intergenerische Hybriden erweitert worden. Ein Angebot auf Zusammenarbeit für diese Gruppe von Gattungen sei abgegeben worden.

7.12 Zu den Vereinbarungen für eine Zusammenarbeit bei der Prüfung sei seit der letzten Ratstagung keine Änderung eingetreten, doch sei kürzlich beschlossen worden, dass Dänemark grundsätzlich die vom Rat im letzten Jahr angenommene Empfehlung zur Frage der Gebühren, die sich auf die Zusammenarbeit bei der Prüfung beziehen, anwenden werde. Da bei der praktischen Anwendung der Zusammenarbeitsvereinbarungen Probleme aufgetaucht seien, z.B. zu der Vorschritt über Referenz- oder Standardproben, seien drei Sitzungen zwischen Dänemark, Frankreich, Deutschland (Bundesrepublik), den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich durchgeführt worden, um diese Probleme einer Lösung zuzuführen und auch um die Zusammenarbeit zu verbessern. Es sei noch zu früh, über die Ergebnisse dieser Sitzungen zu berichten, deren weiterer Zweck es gewesen sei, zu untersuchen, auf welche Weise die gesetzlichen Bestimmungen harmonisiert werden könnten, um in Zukunft eine engere Zusammenarbeit zu ermöglichen. Im Hinblick auf die Erörterungen, die gleichzeitig zu derselben Frage innerhalb des Verwaltungs- und Rechtsausschusses stattgefunden hätten, hoffe die dänische Delegation, dass etwaige Ergebnisse auch für die Zusammenarbeit mit anderen Verbandsstaaten verwendet werden könnten.

7.13 Künftig werde das Amtsblatt für Sortenschutz auch Informationen zu Fragen der nationalen Listen enthalten.

7.14 Im Jahre 1980 seien 126 Schutzrechtsanmeldungen eingereicht worden (38 landwirtschaftliche Sorten, 5 Gemüsesorten, 83 Zierpflanzenarten), was weitgehend dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre entspreche, und 108 Schutzrechte seien erteilt worden. Für die ersten zehn Monate des Jahres 1981 betrügen diese Zahlen 78 sowie 119.

7.15 Spanien. Die Revision des Sortenschutzrechts sei augenblicklich in Vorbereitung, und der nationale Ausschuss für Pflanzenzüchterrechte sei dabei, die ergänzenden Verordnungen zur Anpassung des Rechts an die Revidierte Akte von 1978 des Übereinkommens zu überarbeiten. Zu gleicher Zeit sollten die Prüfungsgebühren erhöht werden, um die künftige Zusammenarbeit mit anderen UPOV-Verbandsstaaten zu ermöglichen. Spanien sei an dem Abschluss entsprechender zweiseitiger Vereinbarungen interessiert; es sei jedoch noch nicht entschieden worden, auf welche Arten sich diese Vereinbarungen erstrecken sollten. Der Entwurf zur Änderung des gegenwärtigen Rechts werde im Verlauf des kommenden Jahres für eine Vorlage an das Parlament reif sein. Man hoffe auch, die erforderlichen Verordnungen für die Erstreckung des Schutzes auf Zitrus, Bohne, Pfirsich, Erbse, Sonnenblume und Wicke innerhalb der nächsten zwei oder drei Monate fertigstellen zu können.

7.16 Vier Ausgaben des Amtsblatts für Sortenschutz seien im Verlauf des vergangenen Jahres veröffentlicht worden.

7.17 Während des laufenden Jahres seien 68 Schutzrechtsanmeldungen eingereicht worden, was die Gesamtzahl der seit dem Inkrafttreten des Schutzrechtssystems eingereichten Schutzrechtsanmeldungen auf 610 erhöhe; 104 Schutzrechte seien erteilt worden (47 für Rose, 18 für Gerste, 14 für Nelke, 12 für Weizen, 11 für Kartoffel und 2 für Hafer).

7.18 Vereinigte Staaten von Amerika. Die Vereinigten Staaten von Amerika hätten eine Annahmeerkunde zur Revidierten Akte von 1978 des Übereinkommens am 12. November 1980 hinterlegt. Sie seien nunmehr zu ihrer Freude ein Verbandsstaat der UPOV geworden, und ihre Delegation versichere dem Rat, dass ihre Regierung ihr Bestes geben werde, um den Verband zu fördern.

7.19 Das Patent- und Warenzeichenamt sei augenblicklich damit befasst, das System für die Registrierung von Sortenbezeichnungen zu ergänzen; dies sei das einzige noch fehlende Element für die volle und abschliessende Anwendung der Revidierten Akte. Das System werde sich auf den internationalen Kode der Nomenklatur der Kulturpflanzen stützen, und es werde hinreichend den Warenzeichen, über die Dritte verfügen, Rechnung getragen. Das Amt habe auch sein Gebührensystem überprüft. Es beständen insbesondere Pläne, Jahresgebühren für die Aufrechterhaltung erteilter Patente einzuführen. Zu dem Sortenschutzgesetz vom 24. September 1970 habe die amerikanische Saatguthandelsvereinigung (American Seed Trade Association - ASTA) dem Landwirtschaftsdepartment empfohlen, dass der bei der Verwaltung dieses Gesetzes angewendete Gegenseitigkeitsgrundsatz für Staatsangehörige anderer Verbandsstaaten der UPOV durch den Grundsatz der Inländerbehandlung ersetzt werde; diese Empfehlung werde wohlwollend erwogen.

7.20 Frankreich. Die Beratungen des Entwurfs des Dekrets, das Frankreich zur Ratifizierung der Revidierten Akte von 1978 des Übereinkommens ermächtigen solle, werde innerhalb der beteiligten Ministerien fortgesetzt. Der Entwurf solle dem Staatsrat in naher Zukunft vorgelegt werden.

7.21 Ein ministerieller Erlass vom 24. August 1981 habe die Gebühr für die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit von 600 (im Jahre 1950 festgesetzter Betrag) auf 1 800 französische Franken erhöht. Der Erlass habe auch die Empfehlung zur Frage der Gebühren, die sich auf die Zusammenarbeit bei der Prüfung beziehen, berücksichtigt; auch eine Reihe von von Frankreich abgeschlossenen zweiseitigen Vereinbarungen sei an die Empfehlung angepasst worden. Ein Dekret, das den Schutz auf Alstroemeria, Luzerne, Pelargonie, Weidelgras und Rotklee erstrecke, sei in Vorbereitung und werde voraussichtlich zu Beginn des Jahres 1982 erlassen werden. Schliesslich habe Frankreich den Verwaltungs- und Rechtsausschuss gebeten festzustellen, wie die nationalen Gesetze betreffend die Erstreckung des Schutzes im Falle von Zierpflanzen und Obstarten, insbesondere eine Erstreckung auf die Vermehrung solcher Pflanzen zum Zweck des Verkaufs des Endprodukts, harmonisiert werden könnten, sowie andererseits auch zu prüfen, ob im Falle von Arten, für die Hybridsorten erzeugt würden, der Schutz auf die Inzuchtlinien und die gewerbmässig vertriebenen Sorten beschränkt werden könnte, sodass die Zwischenhybriden vom Schutz ausgeschlossen seien. Frankreich sei dankbar, dass der Ausschuss dieser Bitte entsprochen habe, und hoffe, dass die Erörterungen am 12. und 13. Oktober 1981 zwischen den Verbandsstaaten zu einer grösseren Harmonisierung der Regeln über den Schutz führen würden.

7.22 Die Entwicklungen über die Benutzung des Sortenschutzsystems durch die Züchter sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

	1979	1980	1981 (9 Monate)
Eingereichte Anmeldungen	381	454	313
Erteilte Schutzrechte	126	206	258
Zurückgenommene Anmeldungen	94	89	62
Zurückgewiesene Anmeldungen	3	18	7
Am 31. Dezember geltende Schutzrechte	842	963	-

7.23 Irland. Irland habe seine Ratifikationsurkunde zur Revidierten Akte von 1978 des Übereinkommens am 19. Mai 1981 hinterlegt, und seine Delegation verspreche dem Rat, dass das Land sein Bestes geben werde, um den Verband zu fördern.

7.24 Im Verlauf des vergangenen Jahres habe der Entwurf des Sortenschutzgesetzes (Plant Varieties (Proprietary Rights) Bill) das parlamentarische Verfahren durchlaufen und sei aufgrund eines Erlasses des Landwirtschaftsministeriums vom 22. Januar 1981 in Kraft getreten. Es sei seitdem anwendbar auf 6 Arten (Weizen, Gerste, Hafer, Deutsches Weidelgras, Weissklee und Kartoffel) und 22 Anmeldungen seien eingereicht worden; sie hätten sich grösstenteils auf kürzlich gezüchtete Sorten bezogen. Das Gesetz sei, vom Standpunkt seiner praktischen Anwendung aus betrachtet, zufriedenstellend und sei in keiner Weise negativ beurteilt worden. Schliesslich sei die erste Ausgabe des Amtsblatts für Sortenschutz - das im Augenblick alle sechs Monate erscheine - im Juli 1981 herausgegeben worden.

7.25 Israel. Da Israel nicht in der Lage war, einen Vertreter zu der Tagung zu entsenden, hatte es dem Verbandsbüro eine Ausarbeitung zugänglich gemacht, die dem Rat durch den Stellvertretenden Generalsekretär zur Kenntnis gebracht wurde.

7.26 Hiernach habe Israel gehofft, dass die Ratifizierung der Revidierten Akte von 1978 des Übereinkommens bald erfolgen könne, bevor das nationale Recht an die Akte angepasst worden sei, was nur geringfügige Änderungen erforderlich mache; es habe sich aber gezeigt, dass die Ratifizierung erst später möglich sei. Bei der Anpassung würde das Gesetz in administrativer und verfahrensmässiger Hinsicht geändert werden, um den Erfahrungen Rechnung zu tragen, die man innerhalb der ersten acht Jahre seiner Anwendung gewonnen habe.

7.27 Da der Schutz auf drei neue Arten erstreckt worden sei, werde das Sortenschutzgesetz gegenwärtig auf 65 Gattungen, die 75 Arten umfassen würden, angewendet. Insgesamt seien 142 Schutzrechte erteilt worden, und die Prüfung werde für Sorten von 29 Arten durchgeführt; 92 Anmeldungen würden zur Zeit geprüft. Eine zweiseitige Vereinbarung sei kürzlich mit den Niederlanden abgeschlossen worden, während Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich in die Wege geleitet worden und mit der Bundesrepublik Deutschland geplant seien.

7.28 Das Amtsblatt für Sortenschutz erscheine nunmehr regelmässig alle sechs Monate.

7.29 Neuseeland. Neuseeland habe die Revidierte Akte von 1978 des Übereinkommens am 3. November 1981 ratifiziert und freue sich, nunmehr ein Verbandsstaat der UPOV zu sein.

7.30 Was die Gesetzgebung anbetreffe, so bestünden Pläne, dem Parlament im Jahre 1982 einen Entwurf zur Änderung des Sortengesetzes von 1973 vorzulegen. Auch ein Erlass, der den Schutz auf alle Gattungen und Arten im Pflanzenreich erstreckte - mit Ausnahme von Fungi, Algen und Bakterien - werde sehr bald in Kraft treten. Bisher habe sich noch kein echter Widerstand gegen die Idee des Sortenschutzes gezeigt.

7.31 Wegen der Benutzung des Sortenschutzsystems durch die Züchter wird auf die Einzelangaben in der Anlage III dieses Dokuments verwiesen.

7.32 Niederlande. Politische Gründe hätten das Verfahren für die Annahme der Revidierten Akte von 1978 des Übereinkommens verzögert. Der Gesetzesentwurf befinde sich beim Ministerrat und werde binnen kurzem dem Parlament vorgelegt werden.

7.33 Im Jahre 1981 sei der Schutz auf Dahlie, Dill und Fenchel sowie auf sechs Bromeliaceen-Gattungen erstreckt worden. Eine weitere Erstreckung - auf die Gattung Chrysantheme (nur *C. morifolium* werde zur Zeit geschützt), auf die Gattung Dianthus (nur *D. caryophyllus* werde zur Zeit geschützt), auf *Ornithogalum* und auf *X. Triticale* - werde erwogen. Ausserdem seien die Prüfungsgebühren geändert und der vom Rat im Vorjahr abgegebenen Empfehlung angepasst worden. Besondere Gebühren, der Hälfte der normalen Gebühr entsprechend, seien für die Prüfung der Komponenten von Mehrfachklon- und Mehrfachliniensorten eingeführt worden.

7.34 Die Niederlande hielten die Zusammenarbeit bei der Prüfung für sehr wichtig. Das zeige sich auch bei der neuen Vereinbarung, die mit Israel abgeschlossen worden sei, bei Verhandlungen mit Südafrika und bei der ständigen Erweiterung der bestehenden Vereinbarungen um weitere Arten. Es gebe allerdings vereinzelte Kritik. In den Niederlanden werde die Meinung vertreten, dass für bestimmte Arten die Zusammenarbeit in der Übernahme von Prüfungsergebnissen und nicht in der Zentralisierung der Prüfung bestehen solle, da die letztgenannte nicht vereinbar sei mit der Notwendigkeit, das mit diesen Arten zusammenhängende technische Wissen auf nationaler Ebene zu entwickeln oder beizubehalten. Es gebe da auch den Kostenfaktor: Es sei nicht möglich, jedenfalls zur Zeit nicht, Referenzsammlungen zu zentralisieren, die nach wie vor für die Prüfung des landeskulturellen Wertes erforderlich seien. Auch würden die hohen Prüfungsgebühren, die von bestimmten zentralen Prüfungsstellen erhoben würden, eine Quelle von Schwierigkeiten für die nationalen Finanzbehörden darstellen. Schliesslich wünschten die Züchter, wenigstens die niederländischen Züchter, dass ihre Sorten im eigenen Land geprüft würden. Sie seien der Auffassung, dass der enge Kontakt mit der prüfenden Stelle für ihre Züchtungsprogramme wichtig sei, und fürchteten darüberhinaus, dass die Einführung ihrer Sorten verzögert werden könnte, wenn die Prüfung der ersten Anmeldung einer ausländischen Stelle anvertraut werde. Dies bedeute nicht, dass die Niederlande die Gesamtheit ihrer Angebote auf Zusammenarbeit zurückziehen würden, da sich einerseits die Kritik nicht auf alle Arten beziehe und andererseits die Niederlande uneingeschränkt bereit seien, die Prüfung der ersten Anmeldung für andere Staaten, die ihre Auffassung nicht teilen würden, durchzuführen.

7.35 Während des vergangenen Jahres sei die Zahl der eingereichten Anmeldungen im Vergleich zu den zwei vorausgegangenen Jahren konstant geblieben und habe bei rund 600 Anmeldungen gelegen, wobei mehr als die Hälfte der Anmeldungen sich auf Zierpflanzen bezogen hätte.

7.36 Vereinigtes Königreich. Über die Frage der Ratifizierung der Revidierten Akte von 1978 des Übereinkommens werde zur Zeit noch beraten. Es bestehe die Hoffnung, Gesetzgebungsentwürfe dem Parlament zu seiner Sitzungsperiode 1982/83 vorlegen zu können, und es habe den Anschein, dass ein Gesetzesentwurf über Landwirtschaftsfragen zu dieser Periode eingereicht werde. Zusätzlich zu den Änderungen, die für die Ratifizierung notwendig seien, würden auch die folgenden Massnahmen vorgenommen werden:

(i) Erstreckung des Schutzes auf die Einfuhr von Endproduktion wie Schnittblumen und ganze Zierpflanzen;

(ii) Erstreckung der Mindestschutzdauer von 15 auf 20 Jahre und der Höchstdauer von 20 auf 30 Jahre, bei gleichzeitiger Abschaffung der Möglichkeit, den Schutz für eine bestimmte Sorte zu verlängern, wenn der Schutzrechtsinhaber während der normalen Schutzdauer kein ausreichendes Entgelt erhalten habe.

7.37 Die Liste der geschützten Arten sei im Jahre 1981 unverändert geblieben; es beständen jedoch Pläne, sie im Jahre 1982 um Elatior-Begonie, Futterkohl, Rüben, weissen, braunen und schwarzen Senf, Usambaraveilchen und Triticale sowie um Brombeere und Hybriden von Himbeere und Brombeere zu ergänzen, langfristig auch um eine Reihe von aus Samen erzeugten Beetzierpflanzen, einschliesslich Levkoje, Stiefmütterchen, Petunie, Salbei und Tagetes, unter der Voraussetzung, dass entsprechende Prüfungseinrichtungen geschaffen werden könnten. Das Schutzrechtssystem würde sich dann auf eine neue Kategorie von Pflanzen erstrecken.

7.38 Das Vereinigte Königreich lege grossen Wert auf die Zusammenarbeit bei der Prüfung und hoffe, dass sie weiter ausgedehnt werden könne, und zwar trotz der kleineren Probleme, die sich zuweilen ergäben. Solange die nationalen Behörden die Prüfung zu einem grossen Umfang aus Gebühren decken müssten, gebe es einen starken Anreiz für die Zusammenarbeit, wenigstens in Westeuropa, da dies die einzige Möglichkeit sei, die Prüfungskosten so niedrig wie möglich zu halten. In dieser Hinsicht schlage das Vereinigte Königreich vor, von September 1981 an die Empfehlungen anzuwenden, die der Rat im Vorjahr ausgesprochen habe, und werde sich zu gegebener Zeit an andere Verbandsstaaten wenden, um die notwendigen Absprachen zu treffen. Schliesslich würden auf Anraten der Finanzstellen die Gebühren im Jahre 1982 nicht angehoben, später würden sie nur gleichzeitig mit der Erhöhung der Einzelhandelspreise angehoben.

7.39 Seit 1965 seien 3 840 Anmeldungen eingereicht worden; hiervon seien 1 037 zurückgenommen worden, 112 seien nachträglich zurückgewiesen worden und 2 013 hätten zur Erteilung geführt. Im Jahre 1981 seien 792 Sorten geprüft worden (414 landwirtschaftliche Sorten, 64 Gemüsesorten, 19 Obstsorten, 295 Zierpflanzensorten, wobei die letztgenannte Zahl 211 Chrysanthemensorten umfasst habe, die ausschliesslich für andere Verbandsstaaten geprüft worden seien).

7.40 Im Verlaufe der Erörterung, die sich an die Ausführungen der Delegation des Vereinigten Königreiches anschloss, bezweifelte eine Delegation, ob es erwünscht sei, den Schutz auf die Einfuhr von Endprodukten wie Schnittblumen und ganzen Zierpflanzen auszudehnen. Auf der einen Seite sei zu befürchten, dass ein solcher Schritt zu gesetzgeberischen Massnahmen zwingen, um den Nutzniessern dieses erweiterten Schutzes die Möglichkeit zu geben, ihre Rechte durchzusetzen. Auf der anderen Seite sah diese Delegation eine Reihe von Problemen voraus, beispielsweise das Problem, wie in den Fällen zu verfahren sei, in denen in einem Verbandsstaat erzeugte Schnittblumen in einen anderen Verbandsstaat, das den Schutz erweitert habe, eingeführt würden, sowie in den Fällen der Versteigerung oder des Grossverkaufs von Schnittblumen, die aus einem entfernten Land eingeführt worden seien. Die Delegation gab zu erwägen, dass es in Einzelfällen verhältnismässig schwierig sei festzustellen, ob Schnittblumen einer geschützten Sorte zuzurechnen seien, und dass es schliesslich auch schwierig sei, ein Dokument zum Nachweis dieser Tatsache und der Zahlung der Lizenzgebühren vorzulegen. Die Frage sei zwischen den Behörden und den Erzeugern erörtert worden, und die Letztgenannten hätten sich entschieden gegen eine Erstreckung des Schutzes, wie sie im Vereinigten Königreich vorgesehen sei, ausgesprochen, da sie befürchteten, alle an Einzelhändler zu liefernden Schnittblumen etikettieren zu müssen.

7.41 Zu dem ersten Punkt erwiderte die Delegation des Vereinigten Königreiches, dass in ihrem Land das Zivilrecht den Inhabern von Rechten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums (z.B. dem Inhaber eines Schutzrechts an einer neuen Pflanzensorte, eines Patents oder eines sonstigen Schutzrechts) ausreichende Rechtsbehelfe an die Hand gebe und dass diese Rechtsbehelfe in allen möglichen Situationen anwendbar seien. Jedenfalls würden sich die Probleme, denen sich die Züchter bei der Durchsetzung ihrer neuen Rechte gegenübersehen, wenig von denen unterscheiden, mit denen sie gegenwärtig in den verschiedenen Verletzungsfällen fertig werden müssten, beispielsweise bei der unerlaubten Vermehrung durch den Erzeuger von Chrysanthemen oder Rosen, um diese als ganze Pflanzen oder Schnittblumen zu verkaufen. Sicherlich sei es theoretisch schwierig, die Kontrolle über Tätigkeiten dieser Art auszuüben, aber die Praxis habe gezeigt, dass die Züchter ein wirksames Kontrollsystem durch ihre Berufsorganisation geschaffen hätten, ein System, das seine Wirksamkeit vor einigen Jahren in einem aufsehenerregenden Fall erwiesen habe. Darüberhinaus seien die Angehörigen des Berufsstands sehr vertraut mit den Tätigkeiten ihrer Wettbewerber, so dass die Schwierigkeiten in der Wirklichkeit viel geringer seien, als befürchtet werde.

7.42 Was die Einfuhr aus einem anderen Verbandsstaat anbetreffe, so sollten eigentlich in dem Einfuhrland - oder im internationalen Handel - keine Probleme entstehen, da die betreffenden Erzeugnisse mit Zustimmung des Inhabers des in diesem Verbandsstaat bestehenden Schutzrechtes auf den Markt gebracht würden; dieser würde in der Regel auch im Einfuhrland der Schutzrechtsinhaber sein oder jedenfalls mit dem Schutzrechtsinhaber im Einfuhrland wirtschaftlich verbunden sein.

7.43 Was die Einfuhr aus entfernten Ländern anbetreffe, in denen es keinen Schutz gebe, seien sich die Behörden des Vereinigten Königreichs völlig der in diesem Fall auftretenden praktischen Probleme bewusst, obwohl auch diese nicht grösser seien als die Probleme, welche beispielsweise durch die Einfuhr von Vermehrungsmaterial als solchem entstünden. Die Züchterorganisationen hätten ebenfalls von diesem Problem Kenntnis; sie würden jedoch darauf hinweisen, dass nach dem zur Zeit geltenden Recht die Züchter überhaupt keine Möglichkeiten besäßen, ein Entgelt für ihre Arbeit zu erzielen, und nicht einmal den Versuch machen könnten, sich ein solches Entgelt zu verschaffen; ihnen sei daher daran gelegen, wenigstens eine solche Möglichkeit zu erhalten, welche Schwierigkeiten sie auch immer bei der Realisierung überwinden müssten. In jedem Fall sei es Sache der Züchter, sich zu überlegen, mit welchen Mitteln sie ihre Rechte durchsetzen könnten, und nicht Sache der Ämter. Auf der anderen Seite müsste die Behörde dem Züchter einen angemessenen Schutz zur Verfügung stellen, so dass dieser ein angemessenes Entgelt erzielen könne - wobei es natürlich selbstverständlich sei, dass ein perfekter Schutz nicht geschaffen werden könne, was auch die Züchter einsähen - und nur dies wollte das Vereinigte Königreich mit dem in Rede stehenden Vorschlag erreichen.

7.44 Das wirkliche Problem, und das habe die letzte Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses klar gezeigt, liege darin, dass ohne einen solchen Schutz die Züchter eines Verbandsstaats und der Staat selbst nicht in den Genuss ihrer züchterischen Leistungen kämen und dass der Staat auch seine Erzeugerindustrie verliere. Das Vereinigte Königreich habe diese Erfahrung bei den gewerblichen Blumenerzeugern gemacht: Die nationale Erzeugung von Schnittrosen in Gewächshäusern sei beispielsweise ganz erheblich zurückgegangen. Dafür gebe es viele Gründe, darunter besonders rein wirtschaftliche Gründe (steigende Lohnkosten und Energiekosten). Eine wesentliche Ursache sei aber auch darin zu sehen, dass im Falle der Schnittblumenerzeugung im Vereinigten Königreich Lizenzgebühren für die bei dieser Erzeugung verwendeten Pflanzen entrichtet werden müssten, während für Schnittblumen beispielsweise von den Kanalinseln oder aus weiter entfernten Gegenden keine Lizenzgebühren zu zahlen seien. Die nationalen Erzeuger seien daher einem ungleichen Wettbewerb ausgesetzt. Unter diesen Umständen habe man sich daher für die Lösung entscheiden müssen, die die wenigsten Nachteile mit sich bringe.

7.45 Schweden. Ein Gesetzesentwurf zum Zwecke der Ratifizierung der Revidierten Akte von 1978 des Übereinkommens und zur Anpassung des Sortenschutzrechts an diese Akte würden dem Parlament im kommenden Frühjahr vorgelegt, und es sei zu hoffen, dass die Ratifizierung im Verlaufe des kommenden Sommers stattfinden könne. Die einzige gesetzgeberische Änderung im Jahre 1981 habe in der Erhöhung von Gebühren bestanden.

7.46 Während der zehn Jahre, in denen sich das Schutzrechtssystem in Kraft befinde, seien insgesamt 515 Anmeldungen eingereicht worden, und 174 dieser Anmeldungen seien zurückgenommen oder, in einigen wenigen Fällen, zurückgewiesen worden. Die Zurücknahmen bezögen sich ganz wesentlich auf Zierpflanzenarten und Ölsaatsorten. Zur Zeit gebe es 175 noch geltende Schutzrechte. Die Zahl der im Laufe des vergangenen Jahres eingereichten Anmeldungen sei im Vergleich zu den Vorjahren geringfügig zurückgegangen. Man glaube, dass der Grund hierfür einerseits in den höheren Gebühren zu sehen sei, andererseits aber auch darauf zurückzuführen sei, dass für viele Sorten, besonders Zierpflanzenarten, der schwedische Markt etwas begrenzt sei.

7.47 Schweiz. Die Schweiz habe ihre Ratifikationsurkunde zu der Revidierten Akte von 1978 des Übereinkommens am 17. Juni 1981 hinterlegt.

7.48 Zur Zeit seien 23 taxonomische Einheiten schutzfähig, und es gebe Pläne, den Schutz in naher Zukunft auf 25 weitere Einheiten zu erstrecken, weitgehend dank der Zusammenarbeit bei der Prüfung. Seit dem 1. Oktober 1980, mit anderen Worten innerhalb eines Zeitraums von 13 Monaten, seien 44 Anmeldungen eingereicht worden, was die Gesamtzahl der Anmeldungen auf 111 bringe,

und 20 Schutzrechte seien erteilt worden, wodurch die Gesamtzahl der geschützten Sorten auf 40 angestiegen sei. Vier Anmeldungen seien zurückgenommen worden und 67 würden noch geprüft. Allgemein lasse sich feststellen, dass der Sortenschutz in der Schweiz grössere Bedeutung erlange.

7.49 Japan. Nachdem Japan die Revidierte Akte von 1978 des Übereinkommens am 17. Oktober 1979 unterzeichnet habe, sei es gegenwärtig damit befasst, die Voraussetzungen für die Ratifizierung zu schaffen, wozu die Zustimmung des Kongresses erforderlich sei. Es sei zu hoffen, dass Japan im Jahre 1982 ein Verbandsstaat der UPOV werden könne.

7.50 Als Ergebnis des gestiegenen Interesses auch an zweitrangigen Arten und ihrer Züchtung sei der Schutz auf sieben neue Gattungen, 13 neue Arten und eine neue Unterart erstreckt worden, und zwar aufgrund des Kabinettserslasses vom 16. Oktober 1981, der die Ausführungsverordnung zum Saat- und Pflanzgutgesetz ergänzt habe.

7.51 Wegen der Inanspruchnahme des Sortenschutzsystems durch die Züchter wird auf die eingehenden statistischen Angaben für die Jahre 1979 bis 1981 (das revidierte Saat- und Pflanzgutgesetz ist am 28. Dezember 1978 in Kraft getreten) verwiesen, die in der Anlage IV dieses Dokuments wiedergegeben sind. Hieraus ergibt sich ein ständiges Ansteigen der Zahl der eingereichten Anmeldungen, was ein wachsendes Interesse der Öffentlichkeit an diesem System zeigt. Von 194 erteilten Schutzrechten wurden 19 im Jahre 1979, 51 im Jahre 1980 und 124 im Jahre 1981 erteilt.

7.52 Mexiko. Die Ratifizierung der Revidierten Akte von 1978 des Übereinkommens mache die Zustimmung des Senats erforderlich. Die Akte sei dem Senat bereits im Verlauf der diesjährigen Tagung vorgelegt worden, und es sei zu hoffen, dass eine Entscheidung vor Ende des Jahres getroffen werde.

7.53 Österreich. Österreich besitze ein Gesetz über den Handel mit Saatgut und ein Gesetz über die Bezeichnung von Sorten; beide seien ziemlich alt, und Österreich sei damit befasst, ein Sortenschutzgesetz zu entwerfen, das in Übereinstimmung mit dem UPOV-Übereinkommen stehe. Österreichische Züchtereinrichtungen - die Züchtung befinde sich vollständig in Händen von Privatunternehmern und Genossenschaften - ständen voll und ganz hinter einem Beitritt Österreichs zur UPOV. Unglücklicherweise sei der Gesetzesentwurf auf einige schwierige juristische Fragen gestossen, wie die österreichische Delegation bereits bei Gelegenheit früherer Ratstagungen erwähnt habe. Es sei jedoch zu hoffen, dass diese Fragen in der nahen Zukunft gelöst würden, und zwar um so mehr, als der kürzliche Besuch des Stellvertretenden Generalsekretärs der UPOV und von Vertretern der Bundesrepublik Deutschland bei Gelegenheit der 100-Jahrfeier der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung und Gespräche zwischen diesen und Beamten des Landwirtschaftsministeriums einen neuen Anstoss für die Arbeit an dem Gesetzesentwurf gegeben hätten.

7.54 Ägypten. Gegen Ende des neunzehnten Jahrhunderts und zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts seien alle in Ägypten angebauten Sorten von Privatunternehmern gezüchtet worden. Baumwollsorten, die Ägyptens Ruf als Erzeuger langer und überlanger Baumwollfasern begründet hätten, seien das Ergebnis der Züchtung durch Privatunternehmer gewesen, die das Saatgut unmittelbar an die Erzeuger verkauft hätten. Private Züchter hätten auch mit Erfolg auf dem Weizen-, Mais- und Reissektor gearbeitet. Das Landwirtschaftsministerium sei im Jahre 1913 gegründet worden und habe mit Züchtungsarbeit begonnen. Die Sorten des Ministeriums hätten bald den Markt beherrscht, obwohl auch die Arbeit von privaten Züchtern im Zusammenwirken mit der Unabhängigen Landwirtschaftsgesellschaft zu einer Reihe guter Weizen- und Alexandrinerkleesorten geführt hätten.

7.55 Gegenwärtig sei es Aufgabe des landwirtschaftlichen Forschungszentrums des Landwirtschaftsministeriums, neue Sorten hervorzubringen; dies geschehe durch drei Institute: das Baumwollinstitut, das Institut für landwirtschaftliche Arten und das gartenbauliche Institut. Zusätzlich gebe es zwei Saatgutunternehmen im Bereich des Landwirtschaftsministeriums, die für die Vermehrung von Gemüsesamen zuständig seien.

7.56 Das gegenwärtige Landwirtschaftsgesetz sehe ein System der Registrierung von Sorten nach vorausgehender Prüfung durch das Landwirtschaftsministerium vor. Unter diesem Gesetz, das das Recht der privaten Züchter, neue Sorten zu erzeugen, vorsehe, hätten die Privatzüchter die Möglichkeit, ihre Sorten an das Landwirtschaftsministerium zu verkaufen, nachdem diese die Prüfung auf landeskulturellen Wert durchlaufen hätten; sie könnten aber das Saatgut auch unmittelbar an die Erzeuger vertreiben.

7.57 Die ägyptische Delegation dankte abschliessend dafür, dass es ihr ermöglicht worden sei, an dieser Tagung teilzunehmen, und gab der Hoffnung Ausdruck, dass der ausführliche Bericht, den sie den zuständigen Behörden erstatten werde, für Ägypten einen Anreiz bilden werde, der UPOV beizutreten.

7.58 Ungarn. Die Landwirtschaft sei ein wichtiger Zweig der ungarischen Volkswirtschaft. Ungarn messe der Schaffung und Verbesserung von Sorten grosse Bedeutung bei. Das Instrument für den Schutz von Sorten sei das Patentgesetz. Darüberhinaus gebe es gesetzliche Bestimmungen über die Verbesserung von Pflanzen und über die offizielle Anerkennung neuer Sorten für die Erzeugung.

7.59 Die UPOV geniesse in Ungarn einen guten Ruf, und ihre Tätigkeiten seien dort immer mit grossem Interesse verfolgt worden. Ungarn habe es sehr zu schätzen gewusst, dass seine Sachverständigen auf Einladung des Generalsekretärs der UPOV das Büro der UPOV hätten besuchen können, um sich eingehend mit den gesetzlichen Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens vertraut zu machen, und dass eine aus UPOV-Sachverständigen bestehende Delegation Ungarn besucht und Vorträge über rechtliche und praktische Aspekte des Sortenschutzes gehalten habe. Die Behörden würden sorgfältig die Möglichkeit eines Beitritts zum UPOV-Übereinkommen prüfen; sie hätten kürzlich den Wunsch zum Ausdruck gebracht, dass ein solcher Beitritt in naher Zukunft erfolge.

7.60 Iran. Die iranische Delegation bedauerte, keine Ausführungen machen zu können, da sie zum ersten Male auf einer Ratstagung der UPOV vertreten sei.

7.61 Kenia. Kenia sei zum zweiten Male auf einer Ratstagung der UPOV vertreten; das erste Mal habe sie im Jahre 1974 an einer solchen Tagung teilgenommen.

7.62 Die juristische Grundlage für alle Angelegenheiten, die Saatgut und Sorten betreffen, sei das Saatgut- und Sortengesetz von 1972. Dieses Gesetz sehe unter anderem die Schaffung eines "Verzeichnisses von Namen von Pflanzensorten" vor, dessen Wirkung darin bestehe, dass, sobald das Verzeichnis für eine Klasse von Sorten aufgestellt sei, nur die Sorten, deren Namen in dem Verzeichnis erscheinen, gewerblich vertrieben werden könnten. Das Gesetz sehe auch Sortenschutz vor. Um schutzfähig zu sein, müsse eine Sorte vier Bedingungen entsprechen: sie müsse sich in ausreichender Weise durch ein oder mehrere wichtige Merkmale von jeder anderen Sorte unterscheiden, deren Vorhandensein allgemein bekannt sei, sie müsse ausreichend homogen und ausreichend beständig sein, und sie müsse im Vergleich zu den bestehenden Sorten in einem oder mehreren Merkmalen einen höheren agro-wirtschaftlichen Wert besitzen. Kenia sei sich wohl bewusst, dass dieses letztgenannte Kriterium seiner Gesetzgebung von dem UPOV-Übereinkommen abweiche.

7.63 Trotz des obigen Unterschieds habe Kenia nie aufgehört, die Tätigkeiten der UPOV hoch einzuschätzen. Kenia habe insbesondere die UPOV-Prüfungsrichtlinien während der letzten zwei Jahre benutzt. Diese Benutzung habe sich in der Veröffentlichung von amtlichen Sortenbeschreibungen für sechs Arten dokumentiert, die vor allem für die Saatgutzertifizierung auf nationaler Ebene verwendet würden. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage V dieses Dokuments verwiesen.

7.64 Kenia habe sich auch mit der Frage des gesamten Sortenschutzes befasst. Im April dieses Jahres habe die Regierung einen Ausschuss zur Untersuchung der praktischen Anwendung des Saatgut- und Sortengesetzes eingesetzt. Zur Frage des Sortenschutzes habe der Ausschuss einen Bericht erstellt und der Regierung allgemeine Empfehlungen unterbreitet, nachdem er eine Umfrage bei den Landwirten, Saatgutunternehmen, Wissenschaftlern, bestimmten Organisationen und bei einer Reihe von interessierten Stellen im Saatguthandel von Kenia durchgeführt habe, um auf diese Weise eine Übereinstimmung derjenigen Personen und Stellen herbeizuführen, die einen wirklichen Einfluss im nationalen Bereich

hätten. Die sich hieraus ergebende Mehrheitsmeinung sei gewesen, dass das Recht von Kenia, obwohl es sich von dem geltenden Sortenschutzrecht in anderen Ländern unterscheide, gut sei und in Übereinstimmung mit den Bedürfnissen des Landes stehe und dass daher jedenfalls im Augenblick kein Grund bestehe, es zu ändern. Es sei auch ausgeführt worden, dass Kenia aus einer Reihe von Beschränkungen nicht in der Lage sei, das Schutzsystem in unmittelbarer Zukunft zur Entfaltung zu bringen, obwohl ein solches Schutzrechtssystem anziehend sei und einem Entwicklungsland wie Kenia viele Vorteile biete. In dieser Hinsicht sei der Ausschuss zu dem Ergebnis gekommen, dass Kenia den Beitritt zur UPOV nicht überstürzt vornehmen solle, dass es vielmehr besser sei, sehr enge Kontakte mit der UPOV auf technischer Ebene und auf anderen Ebenen zu pflegen, um mit der Sortenschutzentwicklung, wie sie von der UPOV befürwortet werde, Schritt zu halten. Der Ausschuss habe auch die Auffassung vertreten, dass es für Kenia, um sein landwirtschaftliches System offen zu halten, wichtig sei, dass die Vereinbarungen mit denjenigen, die Sorten nach Kenia bringen würden, eingehalten würden, was die Zahlung von Lizenzgebühren für Sorten, die auf den Markt von Kenia kämen, einschliesse. Dies seien allerdings Fragen, die im Wege der Vereinbarung zwischen den Importeuren und Exporteuren von Pflanzenmaterial geregelt werden müssten. Schliesslich habe der Ausschuss die Regierung gebeten, die private Pflanzenzüchtung zu fördern und zu entwickeln, da sie eine wichtige Voraussetzung für jedes Schutzrechtssystem sei und daher nicht eingengt werden dürfe.

7.65 Ganz allgemein habe allerdings Übereinstimmung darüber bestanden, dass der Sortenschutz ein äusserst wichtiges Mittel zur Förderung der landwirtschaftlichen Produktivität darstelle, dass er für Kenia lebensnotwendig sei und Kenia ihn sich deshalb für die Zukunft offenhalten müsse.

7.66 Norwegen. Der Ausschuss, der eingesetzt worden sei, um ein Sortenschutzgesetz zu entwerfen, berate zur Zeit über die Möglichkeit der Einführung eines Übergangssystems der Erhebung von Gebühren für Saatgutverkäufe, da die Einführung eines Gesetzes eine längere Zeit in Anspruch nehmen werde.

7.67 Polen. Die gesetzgeberische Arbeit an Sortenschutz habe sich dadurch verzögert, dass der Gesetzgebungsrat des Ministerrats, der für die Beratung des vom Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung verfassten Gesetzesentwurfs und der hierzu vorgesehenen Ausführungsbestimmungen zuständig sei, anderen wichtigen Arbeiten den Vorrang habe einräumen müssen. Das Ministerium habe aber soeben die Bemerkungen der Mitglieder des Gesetzgebungsrats erhalten, und es werde erwartet, dass der Entwurf noch in diesem Jahr weiterbehandelt werden könne, so dass die Hoffnung bestehe, dass das Parlament das neue Gesetz im Jahre 1982 annehme und Polen damit in die Lage setze, dem Übereinkommen beitreten zu können.

7.68 Portugal. Portugal war erstmalig auf einer Ratstagung vertreten, und der Delegierte dieses Landes dankte dem Rat für die Einladung.

7.69 In Portugal gebe es keine besondere Sortenschutzgesetzgebung, und das Gesetz über die nationale Sortenliste und die für seine Verwaltung zuständige Dienststelle seien erst in jüngster Zeit geschaffen worden. Diese Gesetzgebung stütze sich auf die Direktiven der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und sehe unter anderem die Zurückweisung einer Anmeldung auf Eintragung in die Liste vor, wenn sie nicht mit Zustimmung des Züchters erfolge. Das sei ein erster Schritt zu einer Anerkennung und zum Schutz von Züchterrechten. Für die unmittelbare Zukunft beständen Pläne, das Listensystem mit Vorrang zu konsolidieren und gleichzeitig die praktischen Möglichkeiten eines Beitritts zur UPOV zu erwägen sowie einen idealen Zeitplan für die notwendigen Vorarbeiten für einen solchen Beitritt aufzustellen. Portugal sei an den Arbeiten der UPOV sehr interessiert und werde diese sehr genau verfolgen.

8. Der Rat nahm auch den Inhalt der Dokumente C/XV/5, 6 und 7 zur Kenntnis. Zu Dokument C/XV/5 wurde er davon unterrichtet, dass
- i) die Niederlande keine Zusammenarbeit für *Narcissus* L. (Eintrag Nr. 1 auf Seite 15) anbieten;
  - ii) bei dem Eintrag "*Zea mays* L." (Nr. 8 auf Seite 22) die Angabe "(GB)" in Spalte 3 auf die gleiche Linie mit "BE" gebracht werden muss.

Zu Dokument C/XV/6

- i) schlug die französische Delegation vor, dass das Verbandsbüro die Möglichkeit prüft, ob das Symbol, welches den Schutz einer taxonomischen Bezeichnung in einem Staat kennzeichnet, nicht durch die Angabe der Gesamtzahl der Sorten ersetzt werden kann, die in diesem Staat Schutz genießen;
- ii) bat der Rat die Verbandsstaaten, das Verbandsbüro von allen Änderungen der sie betreffenden Eintragungen bis zum Ende des Jahres zu unterrichten, und empfahl, dass der Inhalt des Dokuments als ein besonderes Dokument veröffentlicht wird, das dem UPOV-Informationenblatt (UPOV-Newsletter) beigelegt wird.

Bericht des Präsidenten über die Arbeiten der dreiundzwanzigsten und der vierundzwanzigsten Tagung des Beratenden Ausschusses

9. Der Rat nahm den in Dokument C/XV/2 Add. Absatz 2 wiedergegebenen Bericht über die Arbeiten der dreiundzwanzigsten und der vierundzwanzigsten Tagung des Beratenden Ausschusses zur Kenntnis; er nahm auch von dem mündlichen Bericht des Präsidenten über die Arbeiten der vierundzwanzigsten Tagung Kenntnis. Er stimmte der Empfehlung des Beratenden Ausschusses zu, dass das im Jahre 1982 im Zusammenhang mit der sechzehnten ordentlichen Ratstagung stattfindende Symposium dem Thema "Technische und rechtliche Aspekte der Gentechnologie sowie der Zell-, Meristem- und Gewebekulturen" gewidmet sein soll und dass das Verbandsbüro, was die möglichen Sprecher anbetrifft, die notwendigen Massnahmen treffen soll. Er nahm ferner die Entscheidung des Beratenden Ausschusses zur Kenntnis, dass die UPOV nicht an der Internationalen Gartenbauausstellung teilnehmen soll, die im Jahre 1983 in München (Bundesrepublik Deutschland) stattfinden wird, und dass der Beratende Ausschuss auf seiner nächsten Tagung die Grundsätze besprechen wird, die die Teilnahme der UPOV an Ausstellungen betreffen.

Zulassung von Beobachtern zu ordentlichen Tagungen des Rates und zu bestimmten anderen Sitzungen der UPOV

10. Im Anschluss an Empfehlungen des Beratenden Ausschusses beschloss der Rat:
- i) Im Augenblick soll die Liste der Staaten und Organisationen, die regelmässig zu ordentlichen Ratstagungen und zu den jährlichen Symposien eingeladen werden, nicht geändert werden. (Die Befugnis des Verbandsbüros, Organisationen zu Symposien einzuladen, wenn deren Gegenstand von besonderem Interesse für sie ist, soll unberührt bleiben).
  - ii) Im Augenblick soll die Liste der Staaten, die zu Tagungen des Verwaltungs- und Rechtsausschusses eingeladen werden, nicht geändert werden.
  - iii) Das Verbandsbüro soll mit einer Reihe von internationalen Organisationen Fühlung aufnehmen und feststellen, ob diese daran interessiert sind, eine Einladung zur Teilnahme an Tagungen des Verwaltungs- und Rechtsausschusses zu erhalten.
  - iv) Der Verwaltungs- und Rechtsausschuss soll von Fall zu Fall beschliessen, ob internationale nichtstaatliche Organisationen, deren Zuständigkeitsbereich im Zusammenhang mit der UPOV steht, eingeladen werden sollen, an seinen Tagungen oder Sitzungen teilzunehmen.
  - v) Im Augenblick sollen die Grundsätze, denen für den Technischen Ausschuss und die Technischen Arbeitsgruppen gefolgt wird, unverändert bleiben.
  - vi) Eine formlose Sitzung mit Vertretern internationaler nichtstaatlicher Organisationen, deren Zuständigkeitsbereich im Zusammenhang mit der UPOV steht, soll für Herbst 1982 organisiert werden; es sollen die Fragen erörtert werden, die von diesen Organisationen aufgeworfen werden.

- vii) Der Beratende Ausschuss soll auf seiner nächsten Tagung prüfen, ob eine andere formlose Sitzung mit Vertretern interessierter internationaler nichtstaatlicher Organisationen durchgeführt werden kann, auf der die in Absatz 11 des Dokuments C/XV/9 erwähnte Grundsatzfrage erörtert wird.

Bericht des Generalsekretärs über Tätigkeiten des Verbands im Jahre 1980 und in den ersten zehn Monaten des Jahres 1981

11. Der Rat billigte einstimmig den in Dokument C/XV/2 enthaltenen Bericht des Generalsekretärs nebst seiner Ergänzung (Dokument C/XV/2 Add.).

Bei der Vorlage dieses Berichts wies der Generalsekretär darauf hin, dass er das dramatische Wachstum des Verbands widerspiegele. Von den nackten Zahlen abgesehen, habe der Verband einen weiteren Schritt für seine Ausbreitung in Westeuropa gemacht, andererseits habe er sich eine Basis in zwei zusätzlichen Kontinenten geschaffen, nämlich in Amerika und in Ozeanien, so dass er nun in allen fünf Kontinenten eingeführt sei. Die abgegebenen Berichte hätten zudem den Eindruck hinterlassen, dass mit einem weiteren Fortschritt gerechnet werden könne, insbesondere auch damit, Länder zu erfassen, die zu geopolitischen Gruppen gehören, welche bisher in der UPOV noch nicht vertreten seien.

Bericht des Generalsekretärs über seine Haushaltsführung und die Finanzlage des Verbands im Jahre 1980

12. Der Rat billigte einstimmig den in Dokument C/XV/3 enthaltenen Bericht des Generalsekretärs und beglückwünschte diesen zu seiner kostenbewussten Haushaltsführung und Ausführung des vom Rat angenommenen Programms.

Vorlage des Rechnungsprüfungsberichts für 1980

13. Der Rat nahm den in Dokument C/XV/3 Anlage B enthaltenen Bericht zur Kenntnis und billigte die Rechnungslegung des Verbands für das Jahr 1980.

Tätigkeiten, die sich aus dem Inkrafttreten der Revidierten Akte von 1978 des Übereinkommens ergeben

14. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument C/XV/11. .
15. Zu dem Verhältnis zwischen den einzelnen Gruppen der Verbandsstaaten bemerkte der Rat folgendes:
- i) Ein Verbandsstaat (Frankreich) hat bereits die Erklärung nach Artikel 34 Absatz 2 der Revidierten Akte von 1978 des Übereinkommens abgegeben, und andere beabsichtigen, diesem Beispiel in naher Zukunft zu folgen.
  - ii) Es wurde bemerkt, dass Staatsangehörige und Bewohner von Staaten, die Verbandsstaaten erst durch Annahme der Revidierten Akte von 1978 geworden sind, in den meisten - wenn nicht allen - Staaten, die durch diese Akte noch nicht gebunden sind, praktisch Zugang zum Schutz haben, nämlich auf der Grundlage der geltenden Gesetze dieser Staaten, und dass das gleiche auch umgekehrt gelte.
16. Was Verwaltungsfragen anbetrifft, so billigte der Rat die in Dokument C/XV/11 gemachten Vorschläge und nahm zur Kenntnis, dass der Beratende Ausschuss auf seiner nächsten Tagung die Entwürfe für die in den Absätzen 7 bis 9 des Dokuments erwähnten Dokumente prüfen wird.
17. Vorschlägen der Delegation der Niederlande folgend, beschloss der Rat einstimmig, die Schweiz mit ihrer Zustimmung gemäss Artikel 25 der Revidierten Akte von 1978 mit der Rechnungsprüfung des Verbandes für vier Jahre zu betrauen; er beschloss fernerhin, gemäss Artikel 27 Absatz 2 des Wortlauts von 1961 des Übereinkommens die Revisionskonferenz, die nach diesem Artikel ohne einen solchen Beschluss im Jahre 1983 stattzufinden hätte, zu vertagen.

Fortgang des Arbeiten des Verwaltungs- und Rechtsausschusses

18. Der Rat billigte einstimmig den in Dokument C/XV/8 enthaltenen Bericht des Verwaltungs- und Rechtsausschusses, nachdem er davon unterrichtet worden war, dass sich Dänemark zur Zeit noch seine Haltung zu der Absprache, dass Buchstaben/Zahlenkombinationen künftig unter bestimmten Bedingungen als Sortenbezeichnungen zugelassen sein sollen (Absatz 5 Ziffer i) dieses Dokuments), vorbehalten muss. Er nahm ferner zustimmend von den in Dokument C/XV/8 angegebenen Plänen für die künftigen Arbeiten dieses Ausschusses Kenntnis.

Fortschritt der Arbeiten des Technischen Ausschusses und der Technischen Arbeitsgruppen

19. Der Rat billigte einstimmig den Bericht über den Fortgang der Arbeiten des Technischen Ausschusses und der Technischen Arbeitsgruppen. Er nahm ferner zustimmend die in Dokument C/XV/9 angegebenen Pläne für die künftigen Arbeiten dieser Organe zur Kenntnis.

Prüfung und Annahme des Programms und Haushaltsplans des Verbands für das Jahr 1982

20. Die in den Dokumenten C/XV/4, 4 Corr. und 4 Add. enthaltenen Vorschläge wurden vorbehaltlich der nachstehend angegebenen Änderungen und mit einer Stimmenthaltung vom Rat einstimmig angenommen:
- a) Der Posten "Gehälter und allgemeine Personalkosten" wird von 838 000 auf 807 000 Schweizer Franken ermässigt;
  - b) Der Posten "Reisen aus dienstlichem Anlass" wird von 40 000 auf 37 000 Schweizer Franken ermässigt;
  - c) Der Posten "Konferenzen" wird von 51 000 auf 43 000 Schweizer Franken ermässigt;
  - d) Der Posten "Druckkosten" wird von 94 000 auf 74 000 Schweizer Franken ermässigt;
  - e) Der Posten "Andere Ausgaben" wird von 11 000 auf 26 000 Schweizer Franken erhöht.
21. Infolgedessen ermässigen sich die Gesamtausgaben von 1 462 000 Schweizer Franken auf 1 415 000 Schweizer Franken und der Gesamtbetrag der Beiträge von 1 437 000 Schweizer Franken auf 1 390 000 Schweizer Franken. Der Wert der Beitragseinheit wird somit auf 39 155 Schweizer Franken festgesetzt. Im Vergleich zum Jahre 1981 hat sich der Wert der Beitragseinheit somit um 9,2% ermässigt.
22. Der Rat beschloss einstimmig mit einer Stimmenthaltung, den Posten des Stellvertretenden Generalsekretärs zu reklassifizieren und auf das gleiche Niveau zu bringen wie die Posten der Stellvertretenden Generaldirektoren der WIPO, und zwar mit Wirkung vom 1. Januar 1982. Zur Frage der Reklassifizierung der drei "P"-Posten wurde das Verbandsbüro gebeten, in der nächsten Tagung des Beratenden Ausschusses über die Entscheidungen des Klassifikationsausschusses zu berichten. Die Befugnis, über diese Anhebungen zu entscheiden, wurde an den Beratenden Ausschuss delegiert.

Sitzungskalender für das Jahr 1982

23. Der Rat legte den Sitzungskalender für das Jahr 1982 in der Fassung von Dokument C/XV/10 Rev. 2 fest.

Wahl eines neuen Vizepräsidenten des Rates

24. Der Rat wählte einstimmig Herrn J. Rigot (Belgien) für die Dauer von drei Jahren, ablaufend mit dem Ende der achtzehnten ordentlichen Ratstagung im Jahre 1984, zum Vizepräsidenten des Rates.

Wahl der neuen Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppen

25. Der Rat wählte einstimmig:

- i) Dr. G. Fuchs (Bundesrepublik Deutschland) zum Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten;
- ii) Dr. G.S. Bredell (Südafrika) zum Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppe für Obstarten;
- iii) Frau U. Löscher (Bundesrepublik Deutschland) zur Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und Forstliche Baumarten;
- iv) Herrn F. Schneider (Niederlande) zum Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppe für Gemüsearten.

[Anlagen folgen]

LIST OF PARTICIPANTS/LISTE DES PARTICIPANTS/TEILNEHMERLISTEI. MEMBER STATES/ETATS MEMBRES/VERBANDSSTAATENBELGIUM/BELGIQUE/BELGIEN

- M. J. RIGOT, Ingénieur en chef, Directeur au Ministère de l'agriculture, 36, rue de Stassart, 1050 Bruxelles
- M. R. D'HOOGH, Ingénieur agronome principal, Chef de service au Ministère de l'agriculture, 36, rue de Stassart, 1050 Bruxelles

DENMARK/DANEMARK/DÄNEMARK

- Mr. H. SKOV, Chief of Administration, Statens Planteavlkontor, Virumgaard, Kongevejen 83, 2800 Lyngby
- Mr. F. ESPENHAIN, Head of Office, Plantenyhedsnaevnet, Tystofte, 4230 Skaelskør

FRANCE/FRANKREICHGovernment Delegation/Délégation gouvernementale/Regierungsdelegation

- M. A. GRAMMONT, Sous-directeur des Productions végétales du Ministère de l'agriculture, 3-5, rue Barbet de Jouy, 75007 Paris
- M. M. SIMON, Secrétaire général, Comité de la protection des obtentions végétales, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris
- M. C. HUTIN, Directeur de recherches, GEVES, INRA - GLSM, La Minière, 78280 Guyancourt

Institution/Institut

- M. J. HUET, Chef du Département de génétique et d'amélioration des plantes de l'Institut national de la recherche agronomique (INRA), 11, rue Jean Nicot, Paris 75007 \*

GERMANY (FED. REP. OF)/ALLEMAGNE (REP. FED. D')/DEUTSCHLAND (BUNDESREPUBLIK)

- Mr. W. BURR, Regierungsdirektor, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Rochusstrasse 1, 5300 Bonn

IRELAND/IRLANDE/IRLAND

- Mr. J. MULLIN, Controller of Plant Breeders' Rights, Agriculture House, Kildare Street, Dublin 2

NETHERLANDS/PAYS-BAS/NIEDERLANDEGovernment Delegation/Délégation gouvernementale/Regierungsdelegation

- Mr. M. HEUVER, Chairman, Board for Plant Breeders' Rights, Nudestraat 11, 6140 Wageningen
- Mr. K.A. FIKKERT, Legal Adviser, Ministry of Agriculture and Fisheries, Bezuidenhoutseweg 73, The Hague

Institutions/Institute

- Dr. C. DORSMAN, Director, Institute of Horticultural Plant Breeding (IVT),  
 Mansholtlaan 15, Wageningen \*
- Mr. M.J. HIJINK, Director, Governmental Institute for Research on Varieties  
 of Cultivated Plants (RIVRO), P.O. Box 32, 6700 AA Wageningen \*
- Prof. J. SNEEP, Vice President of the Board for Plant Breeders' Rights,  
 Agricultural University, 166 Lawickse Allee, Wageningen \*

NEW ZEALAND/NOUVELLE-ZELANDE/NEUSEELAND

- Mr. F.W. WHITMORE, Registrar of Plant Varieties, Plant Varieties Office,  
 P.O. Box 24, Lincoln, Canterbury

SOUTH AFRICA/AFRIQUE DU SUD/SÜDAFRIKA

- Mr. J.F. VAN WYK, Director, Division of Plant and Seed Control, Private Bag X 179,  
 Pretoria 0001
- Dr. J. LE ROUX, Agricultural Attaché, South African Embassy,  
 59, Quai d'Orsay, 75007 Paris

SPAIN/ESPAGNE/SPANIEN

- Prof. J.M. MATEO BOX, Director, Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero,  
 José Abascal 56, Madrid 3
- M. R. LOPEZ DE HARO Y WOOD, Subdirector, Instituto Nacional de Semillas y Plantas  
 de Vivero, José Abascal 56, Madrid 3
- Dr. P. VEYRAT, Director de Programas, Instituto Nacional de Investigaciones  
 Agrarias, José Abascal 56, Madrid 3 \*
- Dr. J.M. BOLIVAR, Adjunto al Director Técnico, Instituto Nacional de  
 Investigaciones Agrarias, José Abascal 56, Madrid 3 \*

SWEDEN/SUEDE/SCHWEDEN

- Mr. S. MEJEGÅRD, President, Division of the Court of Appeal, Svea Hovrätt,  
 Box 2290, 103 17 Stockholm
- Mr. E. WESTERLIND, Head of Office, National Plant Variety Board, 171 73 Solna

SWITZERLAND/SUISSE/SCHWEIZ

Government Delegation/Délégation gouvernementale/Regierungsdelegation

- Dr. W. GFELLER, Chef, Büro für Sortenschutz, Bundesamt für Landwirtschaft,  
 Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
- M. R. GUY, Chef de service chargé de l'examen, RAC, Changins, 1260 Nyon \*\*\*
- Mr. R. KÄMPF, Sektionschef, Bundesamt für geistiges Eigentum, Einsteinstrasse 2,  
 3003 Bern
- M. J. MANZ, Conseiller, Mission permanente de la Suisse, 9-11, rue de Varembe,  
 1211 Genève 10 \*\*\*

Institutions/Institute

- Dr. S. BADOUX, Chef, Groupe d'amélioration des plantes, Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, 1260 Nyon \*
- Dr. A. BRÖNNIMANN, Direktor, Eidgenössische Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau, Reckenholzstrasse 191/211, 8046 Zürich-Reckenholz \*
- Dr. A. FOSSATI, Chef, Section d'amélioration des céréales, Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, 1260 Nyon \*
- Dr. P.M. FRIED, Züchter, Eidgenössische Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau, Reckenholzstrasse 191/211, 8046 Zürich-Reckenholz \*
- Mr. U. GREMMINGER, Prüfungsstellenleiter, Eidgenössische Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, 8820 Wädenswil \*
- Mr. G. HUBER, Sekretär, Schweizerische Interessengemeinschaft für den Schutz von Pflanzenzüchtungen, Schaffhauserstrasse 6, 8408 Winterthur \*
- Dr. M. INGOLD, Directeur adjoint, Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, 1260 Nyon \*
- Mr. M. MENZI, Maiszüchter, Eidgenössische Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau, Reckenholzstrasse 191/211, 8046 Zürich-Reckenholz \*
- Dr. B. NÜESCH, Pflanzenzüchter, Eidgenössische Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau, Reckenholzstrasse 191/211, 8046 Zürich-Reckenholz \*
- M. F.-X. PACCAUD, Selectionneur céréales, Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, 1260 Nyon \*
- Mr. G. POPOW, Eidgenössische Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau, Reckenholzstrasse 191/211, 8046 Zürich-Reckenholz \*
- Dr. R. SALZMANN, Präsident, Schweizerische Interessengemeinschaft für den Schutz von Pflanzenzüchtungen, Mattackerstrasse 5, 8052 Zürich \*
- Mr. O. STEINEMANN, Direktor, Schweizerischer Saatzuchtverband, Poststrasse 10, 4502 Solothurn \*
- Dr. A. VEZ, Directeur, Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, 1260 Nyon \*
- Dr. F. WEILENMANN, Züchter, Eidgenössische Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau, Reckenholzstrasse 191/211, 8046 Zürich-Reckenholz \*
- Dr. H. WINZELER, Getreidezüchter, Eidgenössische Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau, Reckenholzstrasse 191/211, 8046 Zürich-Reckenholz \*

UNITED KINGDOM/ROYAUME-UNI/VEREINIGTES KÖNIGREICH

Government Delegation/Délégation gouvernementale/Regierungsdelegation

- Mr. P.W. MURPHY, Controller of Plant Variety Rights, The Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF
- Mr. A.F. KELLY, Deputy Director, National Institute of Agricultural Botany, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LE

Institution/Institut

- Mr. G. JENKINS, Scientific Adviser for Plant Breeding and Genetics, Agricultural Research Council, 160 Great Portland Street, London, W1N 6DT \*

UNITED STATES OF AMERICA/ETATS-UNIS D'AMERIQUE/VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

- Mr. S.D. SCHLOSSER, Attorney, Office of Legislation and International Affairs, Patent and Trademark Office, Department of Commerce, Washington, D.C. 20231

II. OBSERVER STATES/ETATS OBSERVATEURS/BEOBACHTERSTAATENAUSTRIA/AUTRICHE/ÖSTERREICH

Prof. R. MEINX, Direktor, Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung,  
1201 Wien II, Alliiertenstrasse 1

EGYPT/EGYPTE/ÄGYPTEN

Dr. M. AL DIDI, Director, Cotton Research Institute, Ministry of Agriculture,  
Giza

HUNGARY/HONGRIE/UNGARN

Mrs. M. SÜMEGHY, Legal Adviser, Hungarian National Office of Inventions, P.B. 552,  
1370 Budapest

IRAN

Mr. A. VAEZ ZADEH, Expert in Agronomy, Seed and Plant Improvement Institute,  
Karaj

JAPAN/JAPON/JAPAN

Mr. M. MATSUNOBU, Deputy Director, Seeds and Seedlings Division, Ministry of  
Agriculture, Forestry and Fisheries, 1-2-1 Kasumigaseki, Chiyoda-ku, Tokyo

Mr. O. NOZAKI, First Secretary, Permanent Mission of Japan, 10, avenue de Budé,  
1202 Geneva

Mr. I. MAKOTO, First Secretary, Permanent Mission of Japan, 10, avenue de Budé,  
1202 Geneva

KENYA/KENIA

Mr. F.N. MATHENGE, Director, National Seed Quality Control Service, P.O. Box 1679,  
Nakuru

Dr. A.J.G. VAN GASTEL, Head, Varietal Department, National Seed Quality Control  
Service, P.O. Box 1679, Nakuru

MEXICO/MEXIQUE/MEXIKO

Mr. A. GONZALEZ SANCHEZ, Sub-Director of the National Service for the Inspection  
and Certification of Seeds, Balderas 94, Mexico 1, D.7

Miss O. GARRIDO-RUIZ, Third Secretary, Permanent Mission of Mexico, 6, chemin de  
la Tourelle, 1211 Geneva 19

NORWAY/NORVEGE/NORWEGEN

Mr. L.R. HANSEN, Chief of Administration, The National Seed Council,  
Moerveien 12, 1430 Ås

POLAND/POLOGNE/POLEN

M. J. VIRION, Chef-expert principal au Ministère de l'agriculture et de l'économie alimentaire, Ministerstwo Rolnictwa, 30, rue Wspolna, Warszawa

PORTUGAL

M. H. SEABRA, Directeur, Direction générale de la protection de la production agricole, Ministère de l'agriculture, 2780 Oeiras

III. INTERGOVERNMENTAL ORGANIZATIONS/ORGANISATIONS INTERGOUVERNEMENTALES/  
ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATIONEN

EUROPEAN COOPERATIVE PROGRAMME FOR THE CONSERVATION AND EXCHANGE OF CROP GENETIC RESOURCES (ECP/GR)/PROGRAMME COOPERATIF EUROPEEN POUR LA CONSERVATION ET L'ECHANGE DES RESSOURCES PHYTOGENETIQUES (PCE/RP)/EUROPAISCHES KOOPERATIVES PROGRAMM FÜR DIE ERHALTUNG UND DEN AUSTAUSCH VON PFLANZENGENETISCHEN RESSOURCEN (ECP/GR)

Dr. G. DE BAKKER, Executive Secretary, Genetic Resources Project, Palais des Nations, Geneva, Switzerland \*

EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY (EEC)/COMMUNAUTE ECONOMIQUE EUROPEENNE (CEE)/EUROPAISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT (EWG)

Mr. D.M.R. OBST, Administrateur principal, CCE (Loi 84-7/9), 200, rue de la Loi, 1049 Bruxelles

EUROPEAN FREE TRADE ASSOCIATION (EFTA)/ASSOCIATION EUROPEENNE DE LIBRE-ECHANGE (AELE)/EUROPAISCHE FREIHANDELSASSOZIATION (EFTA)

Dr. G. ASCHENBRENNER, Senior Legal Affairs Officer, 9-11 rue de Varembe, 1211 Geneva 20, Switzerland \*\*\*

FOOD AND AGRICULTURE ORGANIZATION OF THE UNITED NATIONS (FAO)/ORGANISATION DES NATIONS UNIES POUR L'ALIMENTATION ET L'AGRICULTURE (FAO)/ERNÄHRUNGS- UND LANDWIRTSCHAFTSORGANISATION DER VEREINTEN NATIONEN (FAO)

Mr. A.O. WIGNELL, Seed Production Officer, FAO, Via delle Terme di Caracalla, 00100 Rome, Italy \*

IV. INTERNATIONAL NON-GOVERNMENTAL ORGANIZATIONS/ORGANISATIONS INTERNATIONALES  
NON GOUVERNEMENTALES/INTERNATIONALE NICHTSTAATLICHE ORGANISATIONEN

EUROPEAN ASSOCIATION FOR RESEARCH ON PLANT BREEDING (EUCARPIA)/ASSOCIATION EUROPEENNE POUR L'AMELIORATION DES PLANTES (EUCARPIA)/EUROPAISCHE GESELLSCHAFT FÜR ZÜCHTUNGSFORSCHUNG (EUCARPIA)

Dr. H. LAMBERTS, President, EUCARPIA, P.O. Box 117, 6700 AC Wageningen, Netherlands \*

INTERNATIONAL ASSOCIATION FOR THE PROTECTION OF INDUSTRIAL PROPERTY (AIPPI)/ASSOCIATION INTERNATIONALE POUR LA PROTECTION DE LA PROPRIETE INDUSTRIELLE (AIPPI)/INTERNATIONALE VEREINIGUNG FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ (AIPPI)

M. G.E. KIRKER, Vice-président du Groupe suisse de l'AIPPI, 14, rue du Mont Blanc, 1211 Genève 1, Suisse \*

INTERNATIONAL ASSOCIATION OF HORTICULTURAL PRODUCERS (AIPH)/ASSOCIATION INTERNATIONALE DES PRODUCTEURS DE L'HORTICULTURE (AIPH)/INTERNATIONALER VERBAND DES ERWERBSGARTENBAUS (AIPH)

Dr. R. TROOST, Président, Commission pour la protection des nouvelles variétés, Jan van Nassastraat 109, La Haye, Pays-Bas \*

INTERNATIONAL ASSOCIATION OF PLANT BREEDERS FOR THE PROTECTION OF PLANT VARIETIES (ASSINSEL)/ASSOCIATION INTERNATIONALE DES SELECTIONNEURS POUR LA PROTECTION DES OBTENTIONS VEGETALES (ASSINSEL)/INTERNATIONALER VERBAND DER PFLANZENZÜCHTER FÜR DEN SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN (ASSINSEL)

Dr. C. MASTENBROEK, President of ASSINSEL, Nederlandse Kwekersbond, 8, Terminator, 8251 AD Dronten, Netherlands \*

Dr. H.H. LEENDERS, Secretary General of ASSINSEL, Chemin du Reposoir 5-7, 1260 Nyon, Switzerland \*

M. J. GALLART, Secrétaire général, Section espagnole, Boîte Postale 202, Zaragoza, Espagne \*

M. J. JORGENSEN, Sammenslutningen af Danske Sortsejere af Korn Børsen, 1217 Copenhagen, Denmark \*

Dr. R.C.F. MACER, General Manager, Plant Royalty Bureau Ltd., Woolpack Chambers, Market Street, Ely, Cambs. CB7 4ND, United Kingdom \*

Dr. R. MEYER, Geschäftsführer, Bundesverband deutscher Pflanzenzüchter e.V., Kaufmannstrasse 71, 5300 Bonn 1, Bundesrepublik Deutschland \*

M. J. MOLINA, Conseiller, Section espagnole, Monasterio de Cogullada, Zaragoza (14), Espagne \*

M. C.P. PEDERSEN, Foreningen af Dansk Stammejere af Mark- og Havefrø, Boelshøjgaard, 4660 Store-Heddinge, Denmark \*

M. P. DE WENETZ, Président, Section espagnole, Independencia 37, Zaragoza, Espagne \*

Mr. J. WINTER, Secretary, Kaufmannstr. 71, 53 Bonn, Bundesrepublik Deutschland \*

INTERNATIONAL FEDERATION OF THE SEED TRADE (FIS)/FEDERATION INTERNATIONALE DU COMMERCE DES SEMENCES (FIS)/INTERNATIONALE VEREINIGUNG DES SAATENHANDELS (FIS)

Dr. H.H. LEENDERS, Secretary General of FIS, Chemin du Reposoir 5-7, 1260 Nyon, Switzerland \*

V. INTERNATIONAL RESEARCH AND BREEDING CENTERS/CENTRES INTERNATIONAUX DE RECHERCHE ET D'AMELIORATION DES PLANTES/INTERNATIONALE FORSCHUNGS- UND ZÜCHTUNGSZENTREN

INTERNATIONAL CENTER FOR AGRICULTURAL RESEARCH IN THE DRY AREAS (ICARDA)/CENTRE INTERNATIONAL DE RECHERCHE AGRICOLE DANS LES ZONES ARIDES (ICARDA)/INTERNATIONALES ZENTRUM FÜR LANDWIRTSCHAFTSFORSCHUNG IN TROCKENEN GEBIETEN (ICARDA)

Dr. J.P. SRIVASTAVA, Leader of the Cereal Improvement Program, ICARDA, P.O. Box 5466, Aleppo, Syria \*\*

INTERNATIONAL CENTER FOR THE IMPROVEMENT OF MAIZE AND WHEAT (CIMMYT)/CENTRE INTERNATIONAL D'AMELIORATION DU MAIS ET DU BLE (CIMMYT)/INTERNATIONALES ZENTRUM FÜR DIE VERBESSERUNG VON MAIS UND WEIZEN (CIMMYT)

Dr. A.R. KLATT, Associate Director (Wheat Program), Apartado Postal 6-641, Londres 40, Mexico 6, D.F. \*\*

Dr. R.L. PALIWAL, Associate Director (Maize Program), Apartado Postal 6-641, Londres 40, Mexico 6, D.F. \*\*

INTERNATIONAL RICE RESEARCH INSTITUTE (IRRI)/INSTITUT INTERNATIONAL DE RECHERCHES  
SUR LE RIZ (IRRI)/INTERNATIONALES REISFORSCHUNGSINSTITUT (IRRI)

Dr. G.S. KHUSH, Head, Plant Breeding Department, IRRI, P.O. Box 933, Manila, Philippines \*

VI. LECTURERS AT THE SYMPOSIUM ON NOVEMBER 10, 1981/PERSONNES AYANT FAIT DES  
EXPOSES AU SYMPOSIUM, LE 10 NOVEMBRE 1981/VORTRAGENDE IN DEM SYMPOSION VOM  
10. NOVEMBER 1981

M. J. HUET, Chef du Département de génétique et d'amélioration des plantes de l'Institut national de la recherche agronomique (INRA), 11, rue Jean Nicot, Paris 75007, France \*

Dr. A.R. KLATT, Associate Director (Wheat Program), CIMMYT, Apartado Postal 6-641, Londres 40, Mexico 6, D.F. \*\*

Dr. R.L. PALIWAL, Associate Director (Maize Program), CIMMYT, Apartado Postal 6-641, Londres 40, Mexico 6, D.F. \*\*

Dr. C. MASTENBROEK, President of ASSINSEL, Nederlandse Kwekersbond, 8, Terminator, 8251 AD Dronten, Netherlands \*

Dr. G.S. KHUSH, Head, Plant Breeding Department, IRRI, P.O. Box 933, Manila, Philippines \*

VII. OFFICER/BUREAU/VORSITZ

Dr. W. GFELLER, President

VIII. OFFICE OF UPOV/BUREAU DE L'UPOV/BÜRO DER UPOV

Dr. A. BOGSCH, Secretary-General

Dr. H. MAST, Vice Secretary-General

Dr. M.-H. THIELE-WITTIG, Senior Technical Officer

Mr. A. WHEELER, Legal Officer

Mr. A. HEITZ, Administrative and Technical Officer

IX. OFFICE OF WIPO/BUREAU DE L'OMPI/BÜRO DER WIPO

Dr. T.A.J. KEEFER, Acting Director, Administrative Division

Mr. M. LAGESSE, Controller

[Annex II follows/  
L'annexe II suit/  
Anlage II folgt]

---

\* on November 10, 1981, only/  
le 10 novembre 1981 seulement/  
nur am 10. November 1981

\*\* on November 10, and morning of November 11, 1981, only/  
le 10 novembre, et la matinée du 11 novembre 1981 seulement/  
nur am 10. November und Vormittag des 11. November 1981

\*\*\* on November 11 and 12, 1981, only/  
les 11 et 12 novembre 1981 seulement/  
nur am 11. und 12. November 1981

## ANLAGE II

INANSPRUCHNAHME DES SCHUTZRECHTSSYSTEMS FÜR GEMÜSESORTEN  
DURCH DIE ZÜCHTER IN BELGIEN\*

	1977	1978	1979	1980	1981**	Gesamt- zahl
<u>Landwirtschaftliche Arten</u>						
Hafer	-	10	2	-	2	14
	-	-	11	-	1	12
Herbstrübe, Mairübe	-	-	-	1	-	1
	-	-	-	-	-	-
Wiesenschwingel	-	-	-	2	1	3
	-	-	-	2	-	2
Rotschwingel	-	-	-	7	-	7
	-	-	-	7	-	7
Gerste	-	17	1	2	2	22
	-	-	15	2	-	17
Flachs, Lein	-	-	2	6	2	10
	-	-	-	7	-	7
Bastardweidelgras, Oldenburgisches Weidelgras	1	1	-	-	-	2
	-	-	1	1	-	2
Welsches Weidelgras	-	4	-	-	-	4
	-	-	4	-	-	4
Deutsches Weidelgras	1	6	3	3	-	13
	-	-	7	-	1	8
Wiesenrispengras	-	-	-	4	-	4
	-	-	-	4	-	4
Roggen	1	1	-	-	2	
	-	-	2	-	-	2
Kartoffel	-	-	-	33	-	33
	-	-	-	29	3	32
Weissklee	-	-	-	1	-	1
	-	-	-	1	-	1
Weichweizen	1	20	4	3	1	29
	-	1	20	4	2	27
Spelz	-	1	-	1	-	2
	-	-	1	-	1	2
<u>Gemüsearten</u>						
Salat	-	-	2	1	1	4
	-	-	-	2	-	2
Bohne	-	13	1	-	2	16
	-	5	3	4	-	12
Erbse	-	17	2	-	-	19
	-	6	7	2	2	17

\* Erste Zeile: eingereichte Anmeldungen; zweite Zeile: erteilte Schutzrechte.

\*\* Bis zum 31. Oktober 1981.

	1977	1978	1979	1980	1981**	Gesamt- zahl
Schwarzwurzel	-	-	-	2	-	2
	-	-	-	1	-	1
Blumenkohl	-	-	-	-	1	1
	-	-	-	-	-	-
<u>Obstarten</u>						
Erdbeere	-	8	2	-	2	12
	-	8	-	2	-	10
Apfel	-	1	1	1	1	4
	-	1	-	1	-	2
Birne	-	-	-	1	-	1
	-	-	-	1	-	1
<u>Zierpflanzenarten</u>						
Nelke	-	-	4	-	2	6
	-	-	-	4	-	4
Azalee	-	4	1	3	2	10
	-	-	2	3	4	9
Rose	-	40	8	17	19	84
	-	-	19	9	22	50
<u>Forstliche Baumarten</u>						
Pappel	-	13	-	-	-	13
	-	-	-	13	-	13
<b>GESAMTZAHL</b>	<b>3</b>	<b>156</b>	<b>34</b>	<b>88</b>	<b>38</b>	<b>319</b>
	-	21	92	99	36	248

[Anlage III folgt]

## ANLAGE III

INANSPRUCHNAHME DES SCHUTZRECHTSSYSTEMS  
DURCH ZÜCHTER IN NEUSEELAND

Stand vom 30. September 1981

	Eingereichte Anmeldungen	Erteilte Schutzrechte	Geltende Schutzrechte
<u>Landwirtschaftliche Arten</u>			
Gerste	17	16	11
Brassica-Arten	3	-	-
Flachs, Lein	1	1	1
Luzerne	3	2	2
Hafer	2	2	2
Erbsen	25	17	17
Phazelle	1	-	-
Kartoffel	5	2	2
Weizen	5	3	3
Gesamtzahl	62	43	38
<u>Futterpflanzen</u>			
Weidelgras	1	1	1
Gesamtzahl	1	1	1
<u>Zierpflanzen</u>			
Boronia megastigma	1	-	-
Cymbidie	2	-	-
Dodonaea viscosa	1	-	-
Rose	120	82	66
Gesamtzahl	124	82	66
<u>Obstarten</u>			
Apfel	5	-	-
Feijoa sellowiana	1	-	-
Pfirsich	1	-	-
Solanum muricatum	6	-	-
Gesamtzahl	13	-	-
<b>GESAMTZAHL</b>	<b>200</b>	<b>126</b>	<b>105</b>

INANSPRUCHNAHME DES SCHUTZRECHTSSYSTEMS  
FÜR GEMÜSEZÜCHTUNGEN IN JAPANTabelle 1 In den Jahren 1979-1981 eingereichte Anmeldungen,  
nach Pflanzentypen

PFLANZENTYP	1979	1980	1981 (10 Monate)	Gesamt- zahl
Hauptnahrungsmittelpflanzen	4	14	18	36
Industriepflanzen	2	1	3	6
Futterpflanzen	1	4	3	8
Gemüsepflanzen	20	21	14	55
Obstbäume	16	24	34	74
Blumen	24	47	63	134
Zierbäume	7	20	59	86
Essbare Pilze	11	8	1	20
GESAMTZAHL	85	139	195	419

Tabelle 2 In den Jahren 1979 -1981 erteilte Schutzrechte, nach  
Pflanzentypen und Züchtergruppierungen\*

PFLANZENTYP	A	B	C	D	E	Gesamt- zahl
Hauptnahrungsmittelpflanzen	0	0	0	2	6	8
Industriepflanzen	1	0	0	2	0	3
Futterpflanzen	0	1	0	0	3	4
Gemüsepflanzen	12	1	29	3	2	47
Obstbäume	37	9	1	2	6	55
Blumen	16	0	15	0	3	34
Zierbäume	22	0	11	0	0	33
Essbare Pilze	0	0	10	0	0	10
GESAMTZAHL	88	11	66	9	20	194

\* Züchter oder Rechtsnachfolger:  
A : natürliche Personen    B: Landwirtschaftliche Genossenschaften  
C : Saatgutunternehmen    D: Andere Privatunternehmen  
E : Regierungsamtliche Institute

AMTLICHE BESCHREIBUNGEN VON SORTEN  
DURCH KENIA

Art	Anzahl der Beschreibungen		
	Handels- sorten	Neue Sorten	Gesamt- zahl
Mais	11	8	19
Kartoffel	9	8	17
Sonnenblume	6	15	21
Weizen	28	12	40
Gerste	3	17	20
Bohnen	3	11	14
Gesamtzahl	60	71	131

[Ende des Dokuments]